

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

LAD Energy, GmbH & Co KG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-604/113-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

| | | | | |
|---|-------|------------------|-----------------------------|-----------------|
| - | Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| | | Mag. Paul Sekyra | 15206 | 11. August 2017 |

Betrifft
LAD Energy, GmbH & Co KG; Windpark Ladendorf; Abnahmeprüfung gemäß § 20
UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Spruch | 4 |
| III Abnahmeprüfung (Feststellung) | 4 |
| III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung | 4 |
| IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen | 5 |
| IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen | 5 |
| IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung | 7 |
| IV.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen | 7 |
| IV.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen | 8 |
| IV.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase | 8 |
| V Auflagenanpassung/entfall | 9 |
| V.1 Entfall der Auflagen I.4.2.7 bis I.4.2.10 sowie I.4.6.6 und I.4.7.3 | 9 |
| V.2 Auflagenanpassung | 9 |
| V.2.1 Auflage I.4.8.7 | 9 |
| V.2.2 Auflage I.4.8.9 | 9 |
| Hinweis zum Zuständigkeitsübergang | 10 |
| Rechtsgrundlagen | 10 |
| Begründung | 10 |
| 1 Sachverhalt | 10 |
| 2 Erhobene Beweise | 14 |
| 3 Beweiswürdigung | 17 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 4 | Parteiengehör | 18 |
| 5 | Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen..... | 18 |
| 5.1 | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG | 18 |
| 5.2 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 | 18 |
| 6 | Subsumtion..... | 20 |
| 6.1 | Feststellung der konsensgemäßen Ausführung | 20 |
| 6.2 | Geringfügige Abweichungen..... | 20 |
| 6.3 | Auflagenanpassung/entfall..... | 21 |
| 7 | Zusammenfassung..... | 22 |
| | Rechtsmittelbelehrung..... | 22 |

Die LAD Energy, GmbH & Co KG, vertreten durch schönherr RECHTSANWÄLTE GMBH, A-1010 WIEN, Schottenring 19, hat die Fertigstellung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. September 2012, ZI. RU4-U-604/029-2012, idF Bescheid des Umweltsenates vom 02. Juli 2013, US 3B/2012/21-64, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. März 2014, ZI. RU4-U-604/072-2014, genehmigten Vorhabens „Windpark Ladendorf“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Spruch

III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Ladendorf“ der LAD Energy, GmbH & Co KG, vertreten durch schönherr RECHTSANWÄLTE GMBH, A-1010 WIEN, Schottenring 19, dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. September 2012, ZI. RU4-U-604/029-2012, idF Bescheid des Umweltsenates vom 02. Juli 2013, US 3B/2012/21-64, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. März 2014, ZI. RU4-U-604/072-2014, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, so handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen.)

III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

| WEA Nr. | Anlagenmittelpunkte Bestand | | | | FOK |
|---------|-----------------------------|-----------|-------------------------------------|----------------|--------------------|
| | Gauß-Krüger M34 | | Geographische Koordinaten WGS 84 | | Höhe über Adria |
| | Y (Meter) | X (Meter) | Länge | Breite | Meter |
| LD 1 | 10295,98 | 375299,80 | 16° 28' 17,33" | 48° 30' 56,82" | 252,63 |
| LD 2 | 11191,58 | 375377,42 | 16° 29' 00,98" | 48° 30' 59,28" | 249,53 |
| LD 3 | 12390,21 | 375365,96 | 16° 29' 59,38" | 48° 30' 58,83" | 266,22 |
| LD 4 | 10621,42 | 374718,61 | 16° 28' 33,13" | 48° 30' 37,99" | 272,48 |
| LD 5 | 11147,04 | 374846,41 | 16° 28' 58,76" | 48° 30' 42,09" | 265,70 |
| LD 6 | 12599,01 | 375009,22 | 16° 30' 09,52" | 48° 30' 47,27" | 277,61 |

IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende nachträgliche geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, genehmigt:

IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Verschiebung aller WEAs um weniger als 1 m: Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurden die WEAs gemäß Vermessungsprotokoll errichtet.
- b) Geänderte Fundamentausführung: Gemäß Empfehlung des finalen Bodengutachtens und der internen Freigabe durch Enercon sind alle Fundamente der Windenergieanlagen vom Typ Flachgründung mit Auftrieb ausgeführt. Die WEA LD-3 hat als Bodenverbesserungsmaßnahme einen Bodenaustausch, die restlichen WEAs eine Rüttelstopfverdichtung (RSV) des Untergrundes.
- c) Präzisierung der von den WEAs überstrichenen Fläche: Die überstrichene Fläche der WEA beträgt, aufgrund der Berücksichtigung der Exzentrizität des Rotors, 8.123 m².
- d) Änderung der Flughindernisbefeuerng: Entfall der Installation einer Blende bei den Flughindernisbefeuerngen
- e) Diverse technische Änderungen der WEA
 - ea) Änderung Rotorblatt: Anstatt des Rotorblatts E 101 1 wurde das Rotorblatt E 101 2 verbaut.
 - eb) Änderung Gondelschnittzeichnung: Die Gondelschnittzeichnung wurde aktualisiert.
 - ec) Änderung Passivkühler: Anstatt des Schlangenkühlers wurde ein Passivkühler verbaut.
 - ed) Änderung Steigleiter: Die Dokumentation der Steigleiter wurde aktualisiert.
 - ee) Änderung Notabseilgerät: Ein funktionsgleiches Notabseilgerät eines anderen Herstellers wurde verbaut.

- ef) Änderung Transformator: Bei der WEA LD4 wurde der Transformator CGB Trafo 3800 kVA 30 kV, bei allen anderen WEAs (LD1, LD2, LD3, LD5 und LD6) der Transformator SGB Trafo 3500 kVA 30 kV verbaut. Der SGB Trafo 3500kVA 30kV weicht von der Einreichung ab, verfügt aber über dieselben Leistungsmerkmale. Bei allen verbauten Transformatoren ist die Nennspannung niedriger als eingereicht.
- eg) Änderung Aufstiegshilfe: Anstatt der eingereichten Aufstiegshilfe EL1 V1.0 wird die technisch weiterentwickelte Aufstiegshilfe EL1 V2.0 oder gleichwertig verwendet.
- eh) Änderung Generatorversion G3 anstelle G1: Anstatt der eingereichten Generatorversion G1 wird die technisch weiterentwickelte Generatorversion G3 oder gleichwertig verwendet.
- ei) Änderung Labko: Auf der WEA LD1 wurde ein zusätzlicher, in der Einreichung nicht vorgesehener, Eissensor eingebaut, der Eisansatz auch bei Stillstand der Anlagen erkennen kann.
- ej) Installation einer Rotorblattheizung an sämtlichen WEAs im Windpark: Auf sämtlichen WEAs des gegenständlichen Windparks wurde eine Rotorblattheizung installiert.
- ek) Änderung Verwendung des Spannglieds im Turm: Im Hüllrohr $d_i/d_a = 90/97$ wurde das Spannglied BBV L12 oder gleichwertig verwendet.
- el) Änderung der Typenprüfung: Eingereicht wurde die Typenprüfung Rev. 2, tatsächlich ausgeführt wurde die Rev. 5.
- em) Entfall der Brandschutzdecke und Einbau des E-Moduls EM 4.01: Anstelle einer Brandschutzdecke wurde das Brandschutzmodul EM 4.01 verbaut
- en) Änderung netztechnische Leistungsmerkmale FT: Die WEAs wurden als FD-Variante (für Verteilernetze) eingereicht. Tatsächlich ausgeführt wurden alle WEAs in der FT-Variante bzw. in der FTQ-Variante (für Übertragungsnetze), um bei Netzfehlern am Netz bleiben zu können.

eo) Änderung Rauchschalter Hekatron ORS142: Aufgrund der Änderung der Brandschutzdecke ist nach dem neuen Brandschutzkonzept kein Brandmeldesystem mehr erforderlich. Anstelle des Brandmelders Apollo Series 65 wurde der Rauchschalter Hekatron ORS142 oder gleichwertig verbaut.

IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

a) Anpassung der Kabelführung an die örtlichen Gegebenheiten: Im Zuge der Detailplanung des Projekts wurden Optimierungen der Kabelführung vorgenommen.

b) Anpassung der Anzahl der windparkinternen Kabelsysteme und Zählpunkte: Tatsächlich ausgeführt wurde windparkintern ein Kabelsystem. Die Messung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt im Umspannwerk Gaweinstal an einem Messplatz.

c) Änderung der Kabeldimensionierung und Kabeltypen: Es wurden je nach Lastfluss Mittelspannungskabel der Type NA2XS(F)2Y mit einer Dimension von $1 \times 240 \text{ mm}^2$ bzw. $1 \times 630 \text{ mm}^2$ verbaut.

d) Kommunikationsanbindung: Die ursprünglich geplante und bewilligte Kommunikationsanbindung zum Einspeiseknoten der A1 Telekom Austria AG am südwestlichen Ortsrand von Ladendorf ist entfallen, da die Kommunikationsanbindung im Zuge der Netzanbindung bis zum UW Gaweinstal mitverlegt wurde.

e) Weitere Änderungen: Eine detaillierte Gegenüberstellung der ausgeführten im Vergleich zur genehmigten Kabelführung kann im Lageplan - Vergleich Verkabelung eingesehen werden.

f) Änderung bei den betroffenen Grundstücke (Lagepläne B.1.2.1., B.1.2.2. und B.1.2.3.)

IV.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

a) Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten

aa) Ertüchtigung der Wege und des Kranstellflächen-Unterbaus mittels Stabilisierung

- ab) Verstärkung der Bestandsbrücke im Bereich der Fahrbahndecke lt. Vorgabe des Statikers. Der Durchflussquerschnitt bleibt unverändert
- ac) Asphaltierung steiler Wegabschnitte
- ad) Entfall der südöstlichen Zufahrt von der L10 zur WEA LD5
- b) Änderung bei den betroffenen Grundstücke (Lagepläne B.1.2.1., B.1.2.2. und B.1.2.3.)

IV.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Entfall der dauerhaften Rodungsflächen: Alle genehmigten dauerhaften Rodungen konnten entfallen.
- b) Entfall der Ersatzaufforstung
- c) Anpassung der genehmigten temporären Rodungsflächen inklusive neue temporäre Rodungsflächen: Die genaue Lage der Rodungsflächen wurde dem Verlauf des Waldwegs bzw. der Kabeltrasse angepasst und sind in den Lageplänen B.1.2.1., B.1.2.2. und B.1.2.3. ersichtlich.

IV.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Eiswarntafelkonzept und Maßnahmen bei Eisansatz:

Die Eiswarntafeln wurden gemäß Lageplan umgesetzt.

In unmittelbarer Nähe der WEA LD 1 befindet sich ein in Privatbesitz befindliches Waldgebiet. Um auf das Aufstellen von Hinweistafeln mit Blinklichtern im Wald verzichten zu können und dennoch ein gleichwertiges Schutzniveau zu erhalten, wurde durch den Konsenswerber eine Risikoanalyse beim TÜV NORD für die WEA LD1 beauftragt.

Die Risikoanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen ein gleichwertiges Schutzniveau gegeben ist. Das Eiswarntafelkonzept wurde daher abweichend vom Bescheid realisiert und die vom TÜV NORD vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt.

- b) Die Abseilvorrichtungen werden bei der Anlagenbefahrung vom Personal mitgeführt und nicht in der Gondel bereitgehalten (mind. ein Abseilgerät für 2 Personen).

V Auflagenanpassung/entfall

V.1 Entfall der Auflagen I.4.2.7 bis I.4.2.10 sowie I.4.6.6 und I.4.7.3

Die Auflagen I.4.2.7 bis I.4.2.10 sowie I.4.6.6 und I.4.7.3 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 04. September 2012, Zl. RU4-U-604/029-2012, idF Bescheid des Umweltsenates vom 02. Juli 2013, US 3B/2012/21-64, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. März 2014, Zl. RU4-U-604/072-2014, entfallen.

V.2 Auflagenanpassung

V.2.1 Auflage I.4.8.7

Die Auflage I.4.8.7 lautet nunmehr wie folgt

I.4.8.7 Nach Fertigstellung des Wegenetzes bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Vermarkung bzw. erforderlichenfalls Vermessung zu erfolgen. Das Wegenetz ist während der Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar zu erhalten. Die ordnungsgemäße Übergabe des Wegenetzes ist (zB durch die Vorlage der diesbezüglichen Einverständniserklärungen aller betroffenen Grundeigentümer sowie der Eigentümer der Wege) zu bestätigen. Das heißt, dass die Zugänglichkeit zum Wegenetz nicht (z B durch Abstellen von Fahrzeugen etc.) blockiert werden darf. (Anmerkung: Eine Festlegung der Wegerhaltungspflicht erfolgt durch diese Auflage nicht.).

V.2.2 Auflage I.4.8.9

Die Auflage I.4.8.9 lautet nunmehr wie folgt

I.4.8.9 Im Falle der Entfernung der WEA sind die Fundamente und sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der WEA erfolgten Grundinanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zumindest bis zu einer Tiefe von 1m entsprechend den in den Finanzbodenschätzungskarten ausgewiesenen Verhältnissen zu rekultivieren und die Rückwidmungen auf Grünland Landwirtschaft zu veranlassen.

Die Zufahrtstropfeten, Stichwege und Stellflächen sollen erst nach Rücksprache mit den Eigentümern aufgelassen werden. Wird der Rückbau bei endgültiger Stilllegung des Windparks von den Eigentümern nicht gewünscht, kann die bisherige Nutzung der Flächen dauerhaft erhalten bleiben.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Der RENERGIE – Im Wind Projektentwicklungs GmbH & Co KG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wurde mit Bescheid vom 29. April 2012, RU4-U-604/029-2012, abgeändert mit Bescheid vom 06. März 2014, RU4-U-604/072-2014, das Vorhaben „Windpark Ladendorf“ gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

1.2 Diese Genehmigungen sind rechtskräftig.

1.3 Mit Schreiben vom 15.04.2016 wurde der NÖ LReg ein Wechsel des Projektwerbers bekanntgegeben. Anstelle der RENERGIE – Im Wind Projektentwicklungs GmbH & Co KG trat LAD Energy GmbH & Co KG als Projektwerberin in das Verfahren ein.

1.4 Mit Schriftsatz vom 22.02.2016 wurde die Fertigstellung des Vorhabens unter Vorlage von Ausführungsunterlagen angezeigt sowie die nachträgliche Genehmigung von geringfügigen Abweichungen beantragt.

1.5 Mit E-Mailschriftsatz vom 30.06.2016 wurde das Gesamtfertigstellungsoperat und der Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung seitens der Rechtsvertreterin vorgelegt.

1.6 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gem. § 20 UVP-G 2000 beantragt:

1.6.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Verschiebung aller WEA um weniger als 1m
- b) Geänderte Fundamentausführung
- c) Präzisierung der von den WEA überstrichenen Fläche
- d) Entfall der Installation einer Blende bei den Flughindernissbefeuernungen
- e) Diverse technische Änderungen der WEA

1.6.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Lage der Verkabelung und Verlegeart
- b) Änderung betroffenen Grundstücke
- c) Kabeldimensionierung, -systemanzahl und -typen
- d) Kommunikationsanbindung
- e) Eiswarntafeln/Eiswarnkonzept

1.6.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

- a) Anpassung von Wegen und Kranstellflächen an die örtlichen Gegebenheiten
- b) Änderung betroffenen Grundstücke

1.6.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Entfall der dauerhaften Rodungsflächen
- b) Entfall der Ersatzaufforstung
- c) Anpassung der genehmigten temporären Rodungsflächen
- d) Neue temporäre Rodungsflächen

1.6.5 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Eiswarntafelkonzept und Maßnahmen bei Eisansatz
- b) Abseilvorrichtung ist mitzuführen statt in Gondel

1.7 Die Anpassungen und Abstandnahme von nachfolgenden Nebenbestimmungen wurde beantragt:

- a) Entfall der Auflagen I.4.2.7 bis I.4.2.10

Die behördlichen Auflagepunkte I.4.2.7 bis I.4.2.10 beziehen sich auf die Ausführung der Windkraftanlage mit Brandschutzdecke. Da jedoch die Brandschutzdecke entfällt und die Anlage stattdessen mit dem neueren Brandschutzmodul ausgeführt wurde, beantragen wir den Entfall dieser Auflagen.

- b) Teilweiser Entfall der Auflage I.4.6.6

Das „Szenario Datenverlegung“ am Ortsrand von Ladendorf ist nicht eingetroffen, daher kann der entsprechende Teil der Auflage entfallen.

- c) Entfall der Auflage I.4.7.3

Die südöstliche Zufahrt von der L10 zur WEA LD5 ist entfallen, der Radweg Nr. 7 ist daher vom gegenständlichen Vorhaben nicht mehr betroffen, weshalb diese Auflage entfallen kann.

- d) Präzisierung der Auflage I.4.8.7

Der behördliche Auflagepunkt I.4.8.7 schreibt folgendes vor:

*„Nach Fertigstellung des Wegenetzes bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Vermarkung bzw. erforderlichenfalls Vermessung zu erfolgen. Das Wegenetz ist während der **Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr** benutzbar zu erhalten. Die ordnungsgemäße Übergabe des Wegenetzes ist (zB durch die Vorlage **der diesbezüglichen Einverständniserklärungen** aller betroffenen Grundeigentümer sowie der Eigentümer der Wege) zu bestätigen.“*

Präzisierend wird festgehalten, dass "Das Wegenetz ist während der Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar zu erhalten." heißt, dass die Zugänglichkeit zum Wegenetz **nicht durch Abstellen von Fahrzeugen** etc. blockiert werden darf. Die **Wegerhaltungspflicht liegt aber weiterhin** beim jeweiligen Eigentümer der Wege.

e) Anpassung der Auflage I.4.8.9

Der behördliche Auflagenpunkt I.4.8.9 schreibt folgendes vor:

„Im Falle der Entfernung der WEA sind die Fundamente und sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der WEA erfolgten Grundinanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zumindest bis zu einer Tiefe von 1m entsprechend den in den Finanzbodenschätzungskarten ausgewiesenen Verhältnissen zu rekultivieren und die Rückwidmungen auf Grünland Landwirtschaft zu veranlassen. "

Die Zufahrtstropfen, Stichwege und Stellflächen sollen erst nach Rücksprache mit den Eigentümern aufgelassen werden. Wird der Rückbau bei endgültiger Stilllegung des Windparks von den Eigentümern nicht gewünscht, sollen die Flächen dauerhaft erhalten bleiben.

Präzisierung der Auflage I.4.11.13

Der behördliche Auflagenpunkt I.4.11.13 schreibt folgendes vor:

„Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit den örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benutzung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten. "

Mit der/den örtlichen Feuerwehr(en) wird eine Übung abgehalten. Nach Absprache und in Einvernehmen mit der Rettung erfolgt jedoch, abweichend vom Bescheid, eine telefonische Unterweisung der Rettung.

Anpassung bzw. Präzisierung der Auflage I.4.11.14

Der behördliche Auflagenpunkt I.4.11.14 schreibt folgendes vor:

„Entsprechend dem Gutachten des Hr. Prof. Dr. Kromp ist mit Eisabfallweiten von „Gesamthöhe der WKA plus 20% der WKA“ zu rechnen. An allen Wegen im Bereich von 220 m um die WEA s sind daher Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf die Gefährdung durch Eisabfall bei der Benützung der Wege in diesem Bereich während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun.“

Die Positionierung der Eiswarnleuchten erfolgte teilweise abweichend vom Bescheid. So wurde zum Beispiel nach Erstellung einer Risikoanalyse auf das Aufstellen von Hinweistafeln mit Blinklichtern im Wald verzichtet.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

| Fachgebiet | Familiennamen | Vorname | akad. Grad |
|--------------------------------------|--------------------|---------|--------------------------|
| Abwassertechnik | KURZ | Ernst | Dipl.-Ing. |
| Bautechnik | DÖRTL | Anton | DI |
| Elektrotechnik | FISCHER | Werner | Dipl.-Ing. |
| Forst- und Jagdwirtschaft | GRUBER | Florian | Dipl.-Ing. |
| Geohydrologie | EHRENDORFER | Thomas | Dr. |
| Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild | KNOLL | Thomas | Dipl.-Ing. |
| Landwirtschaft | TRETZMÜLLER-FRICKH | Renate | Dipl.-Ing. ⁱⁿ |

| | | | |
|------------------------------------|-----------|------------|------------|
| Lärmschutz | GRATT | Wolfgang | Ing. |
| Luftfahrttechnik Nicht anwesend | PICHLER | Ludwig | Ing. |
| Luftreinhaltetechnik | ELLINGER | Reinhard | Dipl.-Ing. |
| Maschinenbautechnik | HÖNIG | Andreas | Ing. |
| Naturschutz/Ornithologie | KOLLAR | Hans Peter | Dr. |
| Umwelthygiene | JUNGWIRTH | Michael | Dr. |
| Verkehrstechnik | WENNY | Rudolf | Dipl.-Ing. |

2.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

6 Fragestellung

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

10. August 2016

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 Zu den Abweichungen

6.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.3 Zur Anpassung bzw Abstandnahme von Nebenbestimmungen

Diese Fragestellung ist jeweils nur von jenen Sachverständigen zu beantworten, in deren Fachbereich die angesprochenen Auflagen (Pkt 3) vorgeschrieben wurden.

6.1.3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

10. September 2016

folgende Fragen zu beantworten:

6.2.1 Zu den Abweichungen

6.2.1.1 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

6.2.1.2 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

6.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

6.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

6.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

6.2.3 Zur Anpassung bzw Abstandnahme von Nebenbestimmungen

Diese Fragestellung ist jeweils nur von jenen Sachverständigen zu beantworten, in deren Fachbereich die angesprochenen Auflagen (Pkt 3) vorgeschrieben wurden.

6.2.3.1 Kann aus fachlicher Sicht der beantragten Anpassung bzw der Abstandnahme von der Vorschreibung der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

2.3 Am 15. März 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.4 In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

3.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

3.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

3.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

4.1 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

6.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

6.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

6.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

6.2.1 Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

6.2.2 Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen,

allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

6.2.3 Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

6.2.4 Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

6.2.5 Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung/entfall

6.3.1 Weiters wurde der Antrag gestellt, dass die Auflagen des Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04. September 2012, ZI. RU4-U-604/029-2012, idF Bescheid des Umweltsenates vom 02. Juli 2013, US 3B/2012/21-64, abgeändert mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. März 2014, ZI. RU4-U-604/072-2014, entfallen (Pkt V.1) mögen bzw abgeändert (Pkt V.2) werden.

6.3.2 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass der Entfall bzw Abänderung der angeführte Auflagen aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Entfall bzw Abänderung der Auflagen trotzdem das selbe Schutzniveau erreicht wird.

6.3.3 Anzumerken ist, dass die Auflagen sofern sie die Errichtungsphase betreffen nicht (mehr) angepasst wurden und die Auflagen I.4.11.13 und I.4.11.14 nicht angepasst werden mussten, da zur Auflage I.4.11.13 festgestellt wurde, dass diese erfüllt ist, und die Auflage I.4.11.14 durch die Genehmigung des angepassten Eiswarnkonzeptes (Pkt IV.5a) angepasst wurde.

6.3.4 Den Antrag auf Auflagenanpassung/entfall war daher stattzugeben.

7 Zusammenfassung

7.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die nachträglichen geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

7.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

7.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf
mit der Bitte um zur Verfügung Stellung eines entsprechenden Verhandlungsraumes
2. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten
3. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
4. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
5. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht
als mitwirkende Behörde nach dem Energierecht
6. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
7. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
8. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
9. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde
12. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien Nord und NÖ Weinviertel), Fichtegasse 11, 1010 Wien
14. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien
15. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Dr. Thomas Ehrendorfer
16. Abteilung Anlagentechnik
1) Fachbereich Luftfahrt, Herrn Ing. Ludwig Pichler

- 2) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Anton Dörtl
- 3) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI. Werner Fischer
- 4) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing Andreas Hönig
17. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI. Florian Gruber
18. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Ernst Kurz;
 - 2) Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
19. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
20. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh
21. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz,
Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
22. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
23. Herrn Dr. Hans Peter Kollar, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35,
1180 Wien
24. Herrn Dipl.Ing. Rudolf WENNY, AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,
Schulring 15, 3100 St. Pölten
25. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger, p.A. Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH
(LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
26. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur